

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 19

NUMMER : 12

DATUM : 25.05.2023

INHALTSVERZEICHNIS

---

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
39	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses über die Planfeststellung nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72, 76 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der A 44 von Bau-km 14+150 bis Bau-km 14+780 einschließlich Autobahnkreuz Ratingen-Ost (A 44/A 3) und vom Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+23+708, sog. Deckblatt 3-Neubau Regenrückhaltebecken (RRB) Brachter Straße auf dem Gebiet der Stadt Ratingen, Gemarkung Homberg, Flur 1,6 und 7-
40	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-
41	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2021-
42	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -38. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kranken-transport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen-

### **39 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**25.05.2023**

**Az.: 25.04.01.01- 01/08 Deckblatt 3**

**Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses über die Planfeststellung nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72, 76 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der A 44 von Bau-km 14+150 bis Bau-km 14+780 einschließlich Autobahnkreuz Ratingen-Ost (A 44/A 3) und vom Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+23+708, sog. Deckblatt 3- Neubau Regenrückhaltebecken (RRB) Brachter Straße auf dem Gebiet der Stadt Ratingen, Gemarkung Homberg, Flur 1,6 und 7.**

Eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10.05.2023, Az.: 25.04.01.01-01/08 Deckblatt 3, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen einschließlich der Deckblätter I bis IV in der Zeit vom 06.06.2023 – 19.06.2023 (einschließlich) im Verwaltungsgebäude der Stadt Ratingen, Stadionring 17, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung (2. Obergeschoss) in 40878 Ratingen während folgender Zeiten:

**Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

**Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

**Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Gemäß § 27a VwVfG NRW können der Änderungsplanfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während des Zeitraums der Offenlage zusätzlich über die Internetseite der Stadt Ratingen (<https://www.stadt-ratingen.de>) erreicht werden. Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter

der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen>) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Bezirksregierung Düsseldorf

Dez. 25 Verkehr

Im Auftrag

gez.: Barbara Neumann

Ratingen, 24.05.2023

In Vertretung

Harald Filip

Beigeordneter

Hinweis: Bei dieser Angelegenheit handelt es sich um eine Maßnahme der Bezirksregierung Düsseldorf und nicht der Stadt Ratingen.

## 40 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

#### -(öffentliche Zustellung)-

an

Herr John Sojan & Frau Nimisha Sabu

Letzte bekannte Anschrift: Werdener Straße 7, 40878 Ratingen

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2023 vom 24.03.2023 über die Hundesteuer

Objekt-Nr.: HU013013

Kassenkonto: 715261

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 ([GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010](#)) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag und Dienstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und

Mittwoch und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, 16.05.2023

Klaus Pesch  
Bürgermeister

## 41 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2021

Gem. §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen in der aktuell geltenden Fassung, wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 16.05.2023 (Drucksache 86/2023) öffentlich bekannt gemacht:

- 1.) Der Rat der Stadt Ratingen stellt gem. § 96 Absatz 1 GO NRW den durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ratingen geprüften Jahresabschluss der Stadt Ratingen zum 31.12.2021 in der Fassung vom 28.03.2023 fest.
- 2.) Der Jahresüberschuss in Höhe von 34.059.612,40 Euro wird der Ausgleichsrücklage des Eigenkapitals zugeführt.
- 3.) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gem. § 96 Absatz 1 GO NRW Entlastung für das Jahr 2021.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 19.05.2023 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW von dem hier veröffentlichten Jahresabschluss der Stadt Ratingen nebst Anlagen Kenntnis genommen.

### Bilanz

Die Schlussbilanz zum 31.12.2021 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

	31.12.2021	31.12.2020	mehr/ weniger	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
Anlagevermögen	844,1	838,5	5,6	1%
Umlaufvermögen	175,6	149,2	26,4	18%
Aktive Rechnungsabgrenzung	4,1	4,7	-0,6	-13%
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.023,8</b>	<b>992,4</b>	<b>31,4</b>	<b>3%</b>
Eigenkapital	551,9	518,9	33,0	6%
Sonderposten	188,3	188,2	0,1	0%
Rückstellungen	193,1	187,4	5,7	3%
Verbindlichkeiten	75,4	84,4	-9,0	-11%
Passive Rechnungsabgrenzung	15,1	13,5	1,6	12%
<b>Summe Passiva</b>	<b>1.023,8</b>	<b>992,4</b>	<b>31,4</b>	<b>3%</b>

## **Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses**

Dem Jahresabschluss liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zu Grunde.

### **Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2021**

Der Jahresabschluss kann gem. § 96 GO NRW auf der Homepage der Stadt Ratingen eingesehen werden ([www.Stadt-Ratingen.de/buergerservice](http://www.Stadt-Ratingen.de/buergerservice) unter „Haushalt / Archiv Haushalt / 2021“).

Ratingen, 22.05.2023

In Vertretung

Harald Filip  
Beigeordneter

## 42 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### 38. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgenden Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen:

#### I.

§ 2 Abs. 1, 2 und 5 erhält folgende Fassung:

#### § 2

- (1) Transport von Notfallpatienten (Rettungstransport) von den Standorten im Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus
  - 1.1 Beförderung einer Person im Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus 883,00 Euro
  - 1.2 Beförderung einer Person über das Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus hinaus 883,00 Euro
    - außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt) 3,00 Euro
- (2) Krankentransport (Nichtnotfallpatienten) von den Standorten im Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus
  - 2.1 Beförderung einer Person im Stadtgebiet 300,00 Euro
  - 2.2 Beförderung einer Person über das Stadtgebiet hinaus 300,00 Euro
    - außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt) 3,00 Euro
  - 2.3 Bei ambulanter Behandlung einschließlich Wartezeit für Hin- und Rückfahrt je 300,00 Euro
  - 2.4 Wartegebühren 3,00 Euro
    - Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei.
    - Von der 16. bis 30. Minute und für jede weitere angefangene halbe Stunde 270,00 EUR

- (5) Ist der Krankentransport- oder Rettungstransportwagen auf Anforderung ausgefahren aber nicht benutzt bzw. in Anspruch genommen worden, so werden 90% der Gebühren nach Absatz 2, Ziffer 2.1, erhoben.

## II.

Dieser Nachtrag tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.05.2023 beschlossene 38. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 767) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung der Bekanntmachung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 767

Ratingen, 19.05.2023

Klaus Pesch  
Bürgermeister